
Entscheidung Nr. 4773 vom 07.05.1998
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 30.05.1998

Antragsteller:

Acclaim Entertainment GmbH



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
466. Sitzung vom 07. Mai 1998
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende



als Beisitzer der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel

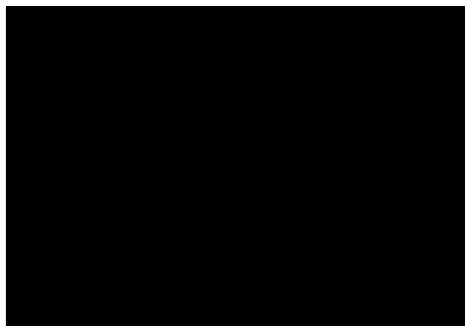
Verleger

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirche



Länderbeisitzer:

Bremen

Hamburg

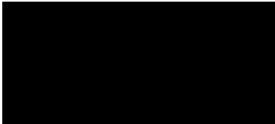


Mecklenburg-Vorpommern

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Das Computerspiel
„Judge Dredd“
Acclaim Entertainment GmbH, München

wird aus der Liste der jugendgefährdenden
Schriften gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Die Firma Acclaim Entertainment GmbH hat 1995 das Computerspiel „Judge Dredd“ auf den Markt gebracht. Ein Computerspiel gleichen Titels wurde durch Entscheidung Nr. 3250 (V) vom 24.05.1988, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1988 in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Nach der Änderung des § 18 GjS unterliegt eine Schrift den Beschränkungen der §§ 3-5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, wenn sie ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift ist.

Zuständig zur Kontrolle der Rechtsfolgen des GjS sind die Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund der Titelgleichheit haben diese berechnigte Anhaltspunkte dahingehend, daß das verfahrensgegenständliche Spiel mit dem seinerzeit indizierten inhaltsgleich ist.

Da das Computerspiel „Judge Dredd“ bereits 1988 indiziert wurde, sprachen berechnigte Anhaltspunkte auch dafür, daß dieses Computerspiel nach heutigem Ermessen nicht mehr als jugendgefährdend indiziert werden würde. Infolgedessen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.05.1998 einen Antrag auf Aufhebung der Indizierungsentscheidung von 1988 gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und den des Computerspiels Bezug genommen.

Das Computerspiel „Judge Dredd“ wurde in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 07.05.1998 in seinen wesentlichen Teilen vorgeführt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „Judge Dredd“ wird aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften gestrichen.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle ist nach Sichtung des Spieles zu dem Ergebnis gelangt, daß nach heutigen Maßstäben ein solches Spiel nicht mehr indiziert werden würde. Das Spiel wurde seinerzeit in die Liste aufgenommen, weil der Spieler an brutalen und aggressiven Vernichtungshandlungen beteiligt werde, die er aufgrund der Ausgangssituation im Spielverlauf aktiv mitgestalte und nachvollziehe. Computerspiele werden heute von den Gremien der Bundesprüfstelle dann indiziert, wenn wesentlicher Inhalt das Töten von Menschen auf unterschiedliche Weise ist und diese Tötungshandlungen detailliert visualisiert werden. Vorliegend war dies zu verneinen. Zum einen ist es Aufgabe des Spielers im wesentlichen auch, Tiere insbesondere Hunde zu erschießen. Sofern sich die Gewaltakte gegen Menschen richten, werden diese nicht exzessiv visualisiert, es spritzt kein Blut, darüber hinaus werden auch die Tötungshandlungen nicht akustisch verdeutlicht. Die Wesen, die es zu töten gilt, gleichen eher Strichmännchen, so daß nach dem heutigen Stand der Wirkungsforschung zu vermuten ist, daß eine Parallele zu realen Vernichtungshandlungen durch den Spieler nicht hergestellt werden wird. Ausführungen zur möglichen Inhaltsgleichheit des indizierten Computerspiels mit dem von der Firma Acclaim 1995 auf den Markt gebrachten Computerspiel, hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht darlegen müssen, da es das ursprünglich indizierte Spiel nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einstuft.

§ 18 Abs. 2 GjS bestimmt zwar, daß in den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbeizuführen ist, was vorliegend zu bejahen gewesen wäre. Demgegenüber beinhaltet § 18 Abs. 2 GjS aber auch

was vorliegend zu bejahen gewesen wäre. Demgegenüber beinhaltet § 18 Abs. 2 GjS aber auch keinen Automatismus, das heißt, wenn ein Medium zwar inhaltsgleich ist, es aber nach den heutigen Maßstäben nicht mehr jugendgefährdend ist, dann ist das Gremium nicht gezwungen, das neu auf den Markt gebrachte Medium wegen Inhaltsgleichheit zu indizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

